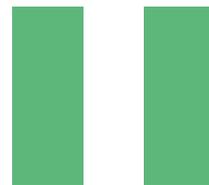


Abschlagsfreie Pension mit 45 Beitragsjahren



Mit 45 Beitragsjahren können Sie ab 01.01.2020 ohne Abschläge in Pension gehen, auch wenn Sie noch nicht 65 Jahre alt sind.

Die Neuregelung ist derzeit vor allem für Männer von Bedeutung. Sie wird in den kommenden Jahren auch für Frauen immer wichtiger: Frauen können derzeit mit 60 Jahren ohne Abschläge in Pension gehen. Für Frauen, die ab 2.12.1963 geboren sind, wird das Pensionsalter schrittweise bis auf 65 Jahre angehoben.

Wie hoch sind die Abschläge?

- Bei einer **Langzeitversicherungspension** beträgt der Abschlag 0,35 Prozent für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter, höchstens 12,6 Prozent.
- Bei einer **Schwerarbeitspension** beträgt der Abschlag 0,15 Prozent für jeden Monat, höchstens 9 Prozent
- Bei einer **Erwerbsunfähigkeitspension** beträgt der Abschlag 0,35 Prozent für jeden Monat, höchstens 13,8 Prozent.

Durch die Neuregelung wird Ihre Pension höher, weil die Abschläge wegfallen. Am Pensionsalter und an den sonstigen Voraussetzungen für die Pension ändert sich aber nichts.

Welche Monate zählen für die 45 Beitragsjahre?

Voraussetzung sind 540 Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit. Angerechnet werden Beitragsmonate einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, in denen Sie nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG versichert waren.

Bis zu 60 Beitragsmonate können durch Zeiten der Kindererziehung ersetzt werden.

Andere Pensionsversicherungszeiten werden nicht angerechnet, z.B. Präsenzdienst- oder Zivildienstzeiten, Arbeitslosengeldzeiten, Krankengeldzeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder nachgekaufte Schul- und Studienzeiten.

Mir fehlen nur einige Monate auf die 45 Beitragsjahre? Was kann ich tun?

Wenn Sie am Pensionsstichtag noch keine 45 Beitragsjahre haben, werden Abschläge abgezogen. Vor allem, wenn Ihnen nur wenige Monate fehlen, können Sie überlegen, ob es für Sie günstiger ist, den Pensionsbeginn zu verschieben und noch weiter zu arbeiten um die fehlenden Monate zu erwerben. Bitte beachten Sie aber, dass die Verschiebung auch Auswirkungen in anderen Bereichen haben kann (z.B. Arbeitslosengeld) und erkundigen Sie sich bei den zuständigen Stellen.

Ich bin schon in Pension und habe 45 Jahre gearbeitet. Wird meine Pension neu berechnet?

Nein. Wenn Sie schon Ihren Pensionsbescheid haben, betrifft Sie die neue Regelung nicht.

Achtung

Die Regelung hinsichtlich der Abschlagsfreiheit wird ab 2022 aufgehoben und gilt nur mehr für Stichtage bis inkl. 01.12.2021.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
 Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-016, Stand: 2021